

## **Gesetzentwurf**

nach Art. 74 BV

**Volksbegehren „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“**

**Der Bayerische Ministerpräsident**

München, 05.03.2013

Nr. B II 2 – G 110/58 – 10

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Barbara Stamm  
Maximilianeum  
81627 München

**Volksbegehren „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“**

Anlagen: – Gesetzentwurf des Volksbegehrens mit Begründung  
– Stellungnahme der Staatsregierung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

der Landeswahlausschuss hat am 20. Februar 2013 festgestellt, dass 1.352.618 bayerische Stimmberechtigte (14,3 %) das Volksbegehren „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“ in gültiger Weise unterstützt haben. Das Volksbegehren ist damit rechtsgültig im Sinn des Art. 71 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWG).

Aufgrund Beschlusses des Ministerrats unterbreite ich dem Landtag gemäß Art. 74 Abs. 3 der Verfassung, Art. 72 Abs. 1 LWG das aus der Anlage ersichtliche Volksbegehren zur weiteren Behandlung gemäß Art. 74 Abs. 4 und 5 der Verfassung, Art. 73 LWG.

Die Stellungnahme der Staatsregierung füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Seehofer



## Gesetzentwurf

### des Volksbegehrens

### „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

#### § 1

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studienbeitragsfrei. <sup>2</sup>Dies gilt auch wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.“

2. Die Abs. 2 bis 7 werden gestrichen.
3. Im bisherigen Abs. 8 wird der Satz 5 gestrichen und die bisherigen Abs. 8 bis 10 werden 2 bis 4.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung:

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes regelt bisher die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren. Die Erhebung von Studienbeiträgen stellt eine große finanzielle Belastung für die Studierenden und ihre Familien dar, wirkt sozial selektiv, macht Bildung zur Ware und verstärkt die Abhängigkeit der Studierenden vom Geldbeutel ihrer Eltern. Daher werden künftig keine Studienbeiträge mehr erhoben.

#### Zu Nr. 1:

Durch die in Nr. 1 vorgesehene Änderung wird klargestellt, dass zukünftig für ein Erststudium und jeden Studiengang, der direkt im Anschluss an einen Bachelor und ohne Berufserfahrung studiert werden kann, keine Studienbeiträge mehr erhoben werden. Dasselbe gilt für ein Promotionsstudium.

#### Zu Nr. 2:

Die bisherigen Regelungen zu den Studienbeiträgen werden gestrichen.

#### Zu Nr. 3:

Die bisherigen Absätze zur Erhebung von Gebühren und Entgelten werden beibehalten. Dies sind die Regelungen zu Gaststudierenden, zu den weiterbildenden sowie berufsbegleitenden Studiengängen. Ebenso die Regelungen für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen, für besondere Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber/innen und für die Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen. Aufgrund der Streichung der Abs. 2 bis 7 erhalten diese eine neue Absatznummerierung. Der Verweis im bisherigen Abs. 8 Satz 5 auf Abs. 7 wird aufgrund des Wegfalls des Abs. 7 ebenfalls gestrichen.

### Stellungnahme der Staatsregierung zum Volksbegehren „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“

Die Studienbeiträge wurden zum Sommersemester 2007 an den staatlichen Hochschulen in Bayern eingeführt, um den Studierenden möglichst optimale Ausbildungsbedingungen zu bieten.

Das Volksbegehren „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“ hat die Unterstützung von 14,3 Prozent der Stimmberechtigten erhalten. Die Staatsregierung leitet das rechtsgültige Volksbegehren daher dem Landtag zur weiteren Behandlung und Entscheidung zu.

Da Bildung für Bayern oberste Priorität hat, darf die Qualität der Lehre an den Hochschulen auch bei einer Abschaffung der Studienbeiträge nicht leiden. Die Staatsregierung bringt daher zusammen mit der Zuleitung des Volksbegehrens ein „Bildungsfinanzierungsgesetz“ im Landtag ein, mit dem u. a. die entfallenden Mittel zugunsten der Hochschulen kompensiert werden, eine Qualitätsoffensive für die frühkindliche Bildung gestartet und die berufliche Bildung unterstützt wird. Damit bleibt der durch die Studienbeiträge erreichte hohe Qualitätsstandard an den bayerischen Hochschulen erhalten.